



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 3.

Groß-Strehliker, den 21. Januar

1891.

Zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet

**Dienstag, den 27. Januar d. J.**

**Nachmittags 2 Uhr**

im Schönwald'schen Gasthause hierselbst ein **Festessen** statt. Alle diejenigen Herren, welche daran Theil zu nehmen gedenken, werden ergebenst ersucht, bis spätestens zum 25. d. M. bei Herrn Schönwald die Theilnahme unter Angabe der Zahl der Bedeckung anzumelden.

Der Preis des Bedecks einschließlich der Musik beträgt 4 Mark.

Groß-Strehliker, den 13. Januar 1891.

von Alten  
Landrath.

Gundrum  
Bürgermeister.

Herden  
Amtsgerichtsrath.

Dr. Larisch  
Gymnasialdirektor.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Nachstehend bringe ich eine Anleitung des Reichsversicherungsamtes, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen vom 31. October 1890 mit dem Bemerkten zur Kenntniß, daß die in der Anleitung sub VI und VII enthaltenen Bestimmungen durch den in Stück 52 des Kreisblattes pro 1890 abgedruckten Beschluß des Bundesrathes vom 27. November v. J. eine Ergänzung bezw. Abänderung erfahren haben.

Groß-Strehliker, den 10. Januar 1891.

### Anleitung,

betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen. Vom 31. October 1890.

I. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. Seite 97) unterliegen vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab der Versicherungspflicht:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehülften, Gesellen, Lehrlinge oder Diensthoten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülften und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülften und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt.

3) Die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (Seeleute) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

II. Nach §§ 2 und 8 des Gesetzes\*) sind berechtigt, sich selbst zu versichern:

1) Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Hierunter fallen diejenigen Betriebsunternehmer, bei welchen die Beschäftigung des Lohnarbeiters keinen ständigen Charakter hat, vielmehr nur gelegentlich und ausnahmsweise stattfindet.

2) Hausgewerbetreibende, das sind ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn dieselben die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Selbstversicherung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen ist aber nur insoweit zugelassen, als diese Personen bei dem Eintritt der Selbstversicherung zwar das sechs- zehnte, jedoch noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und als sie nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 des Gesetzes bereits dauernd erwerbsunfähig sind (vergleiche Nr. III Ziffer 4 dieser Anleitung).

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1) Beamte des Reichs und der Bundesstaaten (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes).

2) Die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes). Zu letzteren gehören nicht nur die weiteren, sondern auch die engeren Kommunalverbände (Provinzen, Bezirke, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke u.).

Darüber, welche Personen als „Beamte“ des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände anzusehen sind, entscheiden die für dieselben geltenden dienstpragmatischen Bestimmungen.

3) Die dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes), und zwar sowohl die im Deutschen Heere wie die in der Kaiserlichen Marine Dienenden. Dagegen unterliegen z. B. Soldaten, welche beurlaubt werden, um zur Erntezeit in der Landwirtschaft zu helfen, der Versicherung.

4) Diejenigen Personen, welche auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits eine Invalidenrente beziehen oder doch soweit erwerbsbeschränkt sind, daß sie in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) festgesetzten Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Absatz 2, § 8 des Gesetzes). Personen, welche über das vorstehend angeführte Maß hinaus noch erwerbsfähig sind, unterliegen der Versicherung auch dann, wenn sie eine Altersrente — welche nur einen von der Erwerbsunfähigkeit unabhängigen Zuschuß zu dem Arbeitsverdienst darstellt — beziehen, oder wenn sie vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbände Pensionen oder Wartegelder, oder wenn sie auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung — z. B. wegen nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit oder als hinterbliebene Wittwen oder als Abzendenen verunglückter Arbeiter — eine Rente empfangen. Nur wenn die Pensionen, Wartegelder oder Unfallrenten den Mindestbetrag der Invalidenrente erreichen, sind die Empfänger dieser Bezüge auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes von der Versicherungspflicht zu befreien (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes).

IV. Abweichend von den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung, welche den Eintritt der Versicherung an bestimmte Betriebe knüpfen, wird von dem Invaliditäts-

\*) Unter der Bezeichnung „das Gesetz“ ist in der Folge überall das J. und A. B. G. vom 22. Juni 1889 verstanden.

und Altersversicherungsgeſetz die arbeitende Bevölkerung ſämmtlicher Berufsſtufen erfaßt, und werden alle Perſonen, welche als Arbeiter oder als untergeordnete Betriebsbeamte ihre Arbeitskraft gegen Lohn für Andere verwerthen, dem Verſicherungszwange unterworfen. Es fallen daher ſowohl die in der Landwirthſchaft, der Induſtrie und dem Handel, wie die in der Hauswirthſchaft, im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienſte, für kirchliche und Schulzwecke zc. als Arbeiter, Gehülſen, Geſellen, Lehrlinge, Dienſtboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülſen oder Handlungslehrlinge Beſchäftigten unter das Geſetz, ſofern die ſonſtigen geſetzlichen Vorausſetzungen der Verſicherungspflicht bei ihnen zutreffen. Diejenigen Perſonen dagegen, welche nicht mit ausführenden Arbeiten vorwiegend materieller Art, ſondern mit einer ihrer Natur nach höheren, mehr geiſtigen (wiſſenſchaftlichen, künstlerischen zc.) Thätigkeit beſchäftigt werden, und durch ihre ſoziale Stellung über den Perſonenkreis ſich erheben, der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und vom Standpunkt wirthſchaftlicher Auffaſſung dem Arbeiter- und niederen Betriebsbeamtenſtande angehört, unterliegen nicht der Verſicherungspflicht.

V. Die Verſicherungspflicht wie die Verſicherungsberechtigung erſtreckt ſich gleichmäßig auf männliche und weibliche, verheirathete und unverheirathete Perſonen. Auch die im Inlande beſchäftigten Ausländer ſind als verſicherungspflichtig (verſicherungsberechtigt) anzusehen.

VI. Von der Dauer der Beſchäftigung, welche für die Krankenverſicherung von entſcheidender Bedeutung iſt, wird die Verſicherungspflicht nach dem Geſetz nicht abhängig gemacht. Auch eine nur vorübergehende Dienſtleiſtung, mag dieſelbe ihrer Natur nach oder aus mehr zufälligen Gründen, w. z. B. vorübergehende Hülfſleiſtung in der Ernte, auf nur kurze Zeit beſchränkt ſein, begründet die Verſicherungspflicht. Jedoch kann durch Beſchluß des Bundesraths beſtimmt werden, inwiefern vorübergehende Dienſtleiſtungen als Beſchäftigung im Sinne des Geſetzes nicht anzusehen ſind (§ 3 Abſatz 3 des Geſetzes).

VII. Diejenigen Perſonen, welche berufsmäßig einzelne perſönliche Dienſtleiſtungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen, z. B. Hafenarbeiter, Kofferträger, Dienſtmänner, Lohn-dienner, Führer, Friſeuſen, Krankenpflegerinnen, ferner Aufwartefrauen, Waſchfrauen, Näherinnen, Büglerinnen, die auf jedesmalige Beſtellung in den Häuſern der Kunden arbeiten, unterliegen der Verſicherungspflicht dann, wenn ſie als Arbeiter, dagegen nicht, wenn ſie als ſelbſtändige Gewerbetreibende anzusehen ſind. Welcher dieſer letzteren Fälle vorliegt, wird nach den jedesmal obwaltenden Verhältniſſen zu entſcheiden ſein. Im Allgemeinen werden die ſogenannten unſtändigen Arbeiter, wie die freien landwirthſchaftlichen Arbeiter, die Hafenarbeiter, die Wegearbeiter, die Waſchfrauen zc., welche von Haus zu Haus gehen, als unſelbſtändige Lohnarbeiter, dagegen die ſelbſtändigen Kofferträger, Führer, Dienſtmänner (vergleiche § 37 der Gewerbeordnung, Reichs-Geſetzbl. 1883 Seite 177), Lohn-dienner, Krankenpflegerinnen, Friſeuſen in der Regel als gewerbliche Unternehmer zu behandeln ſein.

VIII. Auch diejenigen Perſonen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsſtätten beſchäftigt werden (§ 2 Ziffer 4 des Krankenverſicherungsgesetzes), ſind als verſicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen, ſofern ſie nicht Hausgewerbetreibende ſind (vgl. Nr. XIX).

IX. Verwandte des Arbeitgebers, inſondere Hauskinder, welche zu dieſem in einem die Verſicherung begründenden Verhältniſſe ſtehen, unterliegen gleichfalls den Vorſchriften des Geſetzes (vergleiche jedoch hierzu Nr. X). Eine Ausnahme machen nur die Eheleute unter einander, da zwiſchen ihnen nach dem Weſen der Ehe niemals eines der für die Begründung der Verſicherung erforderlichen Abhängigkeitsverhältniſſe beſtehen kann.

X. Das Invaliditäts- und Altersverſicherungsgesetz verſieht abweichend von den Unfallverſicherungsgesetzen nur die gegen Lohn oder Gehalt beſchäftigten Arbeiter zc. Um das Verſicherungsverhältniſſ zu begründen, iſt es jedoch nicht erforderlich, daß der für die Beſchäftigung gewährte Entgelt in baarem Gelde beſteht. Es genügt vielmehr hierzu auch die Gewährung von Naturalbezügen, z. B. Wohnung, Feuerung, Kleidung, Gartennutzung, Kuhweide, Kartoffelland u. ſ. w. (§ 3 Abſatz 1 des Geſetzes).

Ohne Belang iſt auch die Art der Lohnzahlung; es kann der Lohn als Tagelohn oder ſonſtiger Zeitlohn, als Stücklohn oder als Antheil an der Einnahme (Tantieme) gezahlt werden.

Hiernach ist beispielsweise ein Kutscher, welcher einen Wagen von einem Lohnfuhrherrn mit der Bedingung übernimmt, daß ihm ein Theilbetrag oder der eine festgesetzte Summe übersteigende Theil der Tageseinnahme als Entgelt gewährt wird, als gelohnter Arbeiter des Fuhrherrn anzusehen. Desgleichen sind als Lohnarbeiter anzusehen Kahnführer, welche von den Schiffseigenthümern gegen einen bestimmten Antheil an der Fracht angenommen sind.

Als Werth der Lantien und Naturalbezüge wird der von der unteren Verwaltungsbehörde festzusetzende Durchschnittswerth in Ansatz gebracht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes).

Diejenigen Personen, welche als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freien Unterhalt beziehen, deren Naturalbezüge also auf die Befriedigung ihrer persönlichen Lebensbedürfnisse (Nahrung, Wohnung, Kleidung) beschränkt sind, werden von der Versicherung ausgenommen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes). Hiernach fallen z. B. die in gewerblichen Betrieben oder in der Landwirtschaft ihrer Eltern beschäftigten Hauskinder, sowie Lehrlinge, welchen zwar freier Unterhalt, aber nicht ein darüber hinausgehender Lohn oder Gehalt gewährt wird, nicht unter die Versicherung. Diese Personen werden auch dadurch nicht versicherungspflichtig, daß sie ein Taschengeld erhalten; denn letzteres stellt sich regelnäßig als Geschenk dar oder fällt doch, soweit es allgemein üblich ist, unter den Begriff des freien Unterhalts.

XI. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist beschränkt auf die freien Arbeiter. Es fallen somit aus der Versicherung die Strafgefangenen, mögen dieselben innerhalb oder außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden, sowie die in Arbeitshäusern, Besserungsanstalten u. s. w. untergebrachten Personen.

Dagegen sind die in Arbeiterkolonien oder Wanderverpflegungsstationen, in Armenhäusern, Irrenanstalten, Blindenanstalten, Zbiotenhäusern oder Anstalten für Epileptische beschäftigten Personen als versicherungspflichtig anzusehen, soweit sie einen den freien Unterhalt übersteigenden Lohn oder Gehalt für ihre Arbeit erhalten.

XII. Der Begriff des „Gesellen“ ist im Wesentlichen dem § 121 der Gewerbeordnung entnommen und bezeichnet die unselbständigen im Handwerk technisch ausgebildeten Personen. Dagegen ist der Begriff „Gehülfe“ nicht in dem engen Sinne des gewerblichen Hülfspersonals, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehülfs zu verstehen und umfaßt alle Hülfspersonen eines Arbeitgebers, deren Thätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung derjenigen des Arbeiters, Gesellen oder Diensthboten im Allgemeinen gleichwerthig ist.

Hiernach werden z. B. die bei Reichs-, Staats-, Kommunalbehörden, sowie die in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften u. s. w. beschäftigten Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidner, Polizeidiener, Gemeindediener, Nachtwächter, Flurhüter, Feuerwehreute und ähnliche Angestellte, welche vermöge der mehr mechanischen, auf die Verwendung ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten gerichteten Dienstleistungen mit den Arbeitern u. s. w. auf gleicher oder doch annähernd gleicher Stufe stehen, zu den Gehülfsen zu rechnen sein, sofern dieselben nicht nach den dienstpragmatischen Vorschriften als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte anzusehen sind (vergleiche Nr. III Ziffer 1 und 2). Dagegen werden die in dem sogenannten höheren Bureaudienst beschäftigten Expedienten, Registratoren u. s. w. als Gehülfsen nicht anzusehen sein. Ebenjowenig werden Assessoren u. s. w., welche als Hülfsarbeiter bei Behörden, Rechtsanwälten u. s. w. thätig sind, als Gehülfsen gelten können.

XIII. Zu den Diensthboten im Sinne des Gesetzes gehören die gegen Kost und Lohn oder auch nur gegen Lohn zu häuslichen Diensten verpflichteten Personen, sowie die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten Arbeiter, soweit sie im Hausstande des Dienstherrn leben (Haus- und Wirtschaftsgesinde). Die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung und in höherer über den Stand der Diensthboten hinausragender sozialer Stellung, z. B. Erzieher, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Leibärzte, Hausgeistliche, Hauslehrer, Hausbibliothekare u. s. w. sind nicht versicherungspflichtig, da sie übrigens auch als Betriebsbeamte nicht anzusehen sind (vgl. Nr. XIV).

XIV. Als Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff fortdauerender wirthschaftlicher Thätigkeit anzusehen. Die Hauswirthschaft als solche ist als Betrieb nicht zu erachten. Die Verwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände können, soweit die Ausübung der sogenannten regimintellen Thätigkeit in Frage kommt, gleichfalls nicht als Betriebe angesehen werden, dagegen muß der Inbegriff gewisser wirthschaftlicher Thätigkeiten des Reichs u. s. w., wie die Post-, Telegraphen-Verwaltungen, staatliche Eisenbahn-Verwaltungen, Berg- und Hüttenwerke, staatliche und kommunale Land- und Forstwirthschaft, Staats- und Kommunalbauten, Kommunalbrauereien, Kommunal Schlachthäuser, Kommunalirrenanstalten, städtische Gas- und Wasserwerke u. s. w., überall als Betrieb gelten. Desgleichen sind die Geschäfte der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w., deren Gesamtheit ein wirthschaftliches Unternehmen darstellt, als Betriebe anzusehen.

Als Betriebsbeamte im Sinne des Gesetzes haben hiernach diejenigen Personen zu gelten, welche in Betrieben der vorgedachten Art mit einer über die Thätigkeit des Arbeiters oder Gehülfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Funktion betraut sind (vergleiche jedoch Nr. III Ziffer 1 und 2). Der Schwerpunkt der Beschäftigung des Betriebsbeamten liegt nicht im persönlichen Eingreifen bei der eigentlichen Arbeitsthätigkeit, vielmehr muß dem Betriebsbeamten eine gewisse Betheiligung an der Betriebsleitung und eine Aufsichtsstellung gegenüber den Arbeitern zustehen, so daß derselbe nicht wie ein Vorarbeiter sich an der Spitze der Arbeiter oder einer Arbeitergruppe des Betriebes befindet, sondern als Vertreter der Betriebsleitung den Arbeitern gegenübertritt. Hiernach wird auch im Einzelfalle zu beurtheilen sein, ob sogenannte Werkmeister oder Werkführer als Betriebsbeamte oder Arbeiter zu behandeln sind.

Die Vorstandsmitglieder von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften, die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind nur dann versicherungspflichtige Betriebsbeamte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt (vergleiche Nr. XVI). Die Aufsichtsrathsmitglieder fallen, da ihnen lediglich eine überwachende Thätigkeit obliegt, ohne daß sie Angestellte der betreffenden Gesellschaft sind, nicht unter die Versicherung.

XV. Unter die „Handlungsgehülfen und Lehrlinge“ fallen alle im Handelsgewerbe mit Diensten kaufmännischer Art (Mitwirkung bei Handelsgeschäften, Buchführung, Korrespondenz) beschäftigten Personen. Die Versicherungspflicht umfaßt daher sowohl die vorgenannten Handlungsbevollmächtigten und Prokuristen, als auch die Buchhalter und Kassirer, die Handlungsreisenden, Kommiss- und Verkäuferinnen. Vollständig ausgeschlossen von der gesetzlichen Versicherung sind nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes die in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge. Indessen ist diese Ausnahmebestimmung nur für die eigentlichen Apotheken, nicht auch für ähnliche gewerbliche Unternehmungen, wie Drogen- und Parfümeriehandlungen, oder die mit Apotheken verbundenen Mineralwasser- u. Fabriken u. s. w. maßgebend.

XVI. Die Versicherungspflicht ist bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfen und Lehrlingen (vergleiche Nr. XIV und XV) auf diejenigen beschränkt, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Der Umstand, daß ein Betriebsbeamter u. s. w. eigenes Vermögen besitzt, und in Folge dessen sein gesammtes Jahreseinkommen 2000 Mark übersteigt, schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Als regelmäßiger Arbeitsverdienst ist derjenige anzusehen, welchen der Betriebsbeamte u. s. w. eine Reihe von Jahren hindurch in einer gewissen gleichmäßigen Höhe bezogen hat, oder auf den er, von besonderen nicht vorauszu sehenden Zufällen abgesehen, mit Bestimmtheit rechnen kann. Ist ein Betriebsbeamter u. s. w. gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und bezieht hierfür insgesammt an Lohn oder Gehalt regelmäßig mehr als 2000 Mark, so ist derselbe nicht versicherungspflichtig.

XVII. Seeleute sind diejenigen Personen, welche als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbefahrung gehören (§ 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 329). Ein deutsches Seefahrzeug ist nach § 2 des Seeunfallversicherungsgesetzes jedes ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzte Fahrzeug, welches unter deutscher Flagge fährt. Auf die Größe des Fahrzeuges kommt es — abweichend vom Seeunfallversicherungsgesetz (§ 1 Absatz 2

a. a. D.) — hier nicht an. Der Führer (Kapitän) eines Fahrzeuges unterliegt der Versicherungspflicht, auch wenn sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. übersteigt.

XVIII. Als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Lohn gezahlt wird. Dies trifft auch dann zu, wenn die den Lohn oder Gehalt darstellenden Beträge von Seiten Dritter gezahlt werden, sofern nur die Arbeiter zc. auf diese Bezüge von dem Arbeitgeber als Entgelt der ihm geleisteten Arbeit verwiesen sind. Dies gilt beispielsweise von Kellnern, welche auf Trinkgelber der Gäste, bei Arbeitern zc. in Betrieben des Reichs, des Staats oder der Kommunalverwaltungen, welche auf Gebühren angewiesen sind.

Die bei sogenannten Akkordverhältnissen oft zweifelhafte Frage, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahlt, als Arbeitgeber in obigem Sinne oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohn erstattet erhält, als Mittelsperson des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen ist, wird sich nur nach Lage der gesammten Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden lassen. Dabei kommen als maßgebende Gesichtspunkte in Betracht das Maß der Abhängigkeit oder Selbstständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, die allgemeine soziale Stellung des Akkordanten, der Umfang seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswerth entsprechenden Lohn der Arbeit darstellt. Hiernach wird beispielsweise im Allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Zustmann, Rathemann, Freimann zc.), als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers zc. anzusehen sein; denn für seine Rechnung wird die Arbeit des Hofgängers zc. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstagelöhner zc., der ihn gestellt hat, angehändigt werden sollte.

XIX. Für den Begriff der Hausgewerbetreibenden (vergleiche Nr. II und VIII) hat das Gesetz folgende Kennzeichen aufgestellt:

- 1) das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, in welcher der Gewerbetreibende mit seinen etwaigen Arbeitern die Arbeit ausführt,
- 2) die Abhängigkeit von einem oder mehreren anderen Gewerbetreibenden, insofern er in deren Auftrage und für deren Rechnung, sei es mit den von ihm selbst beschafften oder mit den von den Ersteren ihm gelieferten Rohstoffen, gewerbliche Erzeugnisse herstellt oder bearbeitet,
- 3) die Ausübung eines selbständigen Gewerbes im Gegensatz zu der Beschäftigung der unselbständigen Lohnarbeiter, welche von Gewerbetreibenden außerhalb deren Betriebsstätten verwendet werden.

Der Hausgewerbetreibende setzt die hergestellten oder bearbeiteten Erzeugnisse in der Regel nicht unmittelbar an die Konsumenten ab, sondern liefert dieselben an andere Gewerbetreibende, welche ihrerseits aus dem Absatz der von den Hausgewerbetreibenden angefertigten Produkte einen Unternehmergewinn erzielen.

Es wird hiernach weder ein Schneidergeselle, der wegen Mangels an Raum in der Werkstätte des Schneidemeisters oder aus anderen Gründen seine Näharbeit zu Hause verrichtet, noch auch ein Schneider oder Schuhmacher, welcher für beliebige Kunden Waaren anfertigt, als Hausgewerbetreibender gelten können. Vielmehr werden der Erstere als Lohnarbeiter, die Letzteren als selbständige Unternehmer anzusehen sein. Die Frage, ob Personen welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, Hausgewerbetreibende oder unselbständige Lohnarbeiter sind, wird nur nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die zu Nr. XVIII aufgestellten Gesichtspunkte für die Prüfung der Arbeitgebereneigenschaft eines sogenannten Akkordanten finden hier entsprechende Anwendung.

XX. Welche Versicherungsanstalt für die einzelnen Versicherten zuständig ist, ergibt sich aus §§ 41 und 120 des Gesetzes. Nach diesen Bestimmungen erfolgt die Versicherung in derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Beschäftigungsort des Versicherten liegt.

Soweit jedoch die Beschäftigung in einem „Betriebe“ stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort ausnahmslos, nicht bloß im Zweifel, der Sitz des Betriebes (§ 41 Absatz 3 des Gesetzes).

Betriebsitz ist derjenige Ort, in welchem sich der Mittelpunkt (wirthschaftliche Schwerpunkt) des Unternehmens befindet. Der Sitz des Betriebes kann durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Waarenlagern äußerlich erkennbar, oder aus Eintragungen in Firmen- oder Gewereregister zu entnehmen sein. Mit dem Wohnsitz des Unternehmers braucht der Betriebsitz nicht zusammen zu fallen.

Hiernach sind die Arbeiter z., welche außerhalb des Betriebsitzes Arbeiten ausführen, nicht an dem Orte, wo die Arbeiten stattfinden, an der jeweiligen Arbeitsstätte, sondern an dem Sitze des Betriebes zu versichern. Jedoch kann eine dauernde oder besonders umfangreiche Ausführung von Arbeiten an einem von dem Betriebsitze verschiedenen Orte unter Umständen den Charakter eines selbständigen Betriebes mit einem besonderen geschäftlichen Mittelpunkt annehmen.

Bezüglich der Frage nach dem Sitze eines land- und forstwirthschaftlichen Betriebes kommen die Bestimmungen im § 44 Absatz 2 und 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. Seite 132) in Betracht.

Für den Sitz gemischter, aus Haupt- und Nebenbetrieb bestehender Betriebe entscheidet der Sitz des Hauptbetriebes.

Werden im Auslande Personen beschäftigt, welche als Arbeiter z. eines inländischen Betriebes anzusehen sind, so erfolgt ihre Versicherung gleichfalls am Orte des inländischen Betriebsitzes. Hiernach unterliegt z. B. der Monteur einer inländischen Maschinenfabrik, welcher eine in dieser Fabrik gefertigte Maschine im Auslande aufstellt, auch für die Zeit seiner Beschäftigung im Auslande den Bestimmungen des Gesetzes.

Wenn dagegen Personen im Inlande beschäftigt werden, welche einem im Auslande belegenen Betriebe angehören, so ist stets der Ort der thatsächlichen inländischen Beschäftigung für die Zuständigkeit der Versicherungsanstalt entscheidend.

Seeleute sind nach § 136 des Gesetzes bei derjenigen Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Als Heimathshafen (Registerrhafen) gilt derjenige Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben wird (Art. 435 des Handelsgesetzbuchs, Bundes-Gesetzbl. 1869 Seite 379).

Berlin, den 31. Oktober 1890.

## Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

Die auf dem Kreistage vom 14. Januar 1891 gefassten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden wurde beschlossen, den Gegenstand 2 der Tagesordnung vor der Nummer 1 zur Berathung und Beschlussfassung zu bringen.

2. Der Kreistag beschließt einstimmig, die Verausgabung der gegen den Kostenschlag entstandenen bzw. noch entstehenden Mehrkosten des Kreishausbaues einschließlich der Nebenanlagen in Höhe von 27 231 Mark und deren Deckung aus den bereiten Mitteln der Kreiscommunal-Kasse zu bewilligen.

1. Der Kreistag beschließt mit 12 gegen 12 Stimmen den in Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 2. April 1872 gestellten Antrag des Kreis Ausschusses auf Anerkennung der Zulässigkeit der vom Rittergutsbesitzer Guradze auf Zyrowa beantragten wirthschaftlichen Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke der Dominal- und Rustikalsfeldmark Krempa im Interesse der Landeskultur, abzulehnen.

3. Der Kreistag beschließt einstimmig, die Unterhaltungskosten für die Kreischauffee'n pro 1891/2, welche im Ausgabebetitel „V Kreischauffee'n“ des Kreis Haushaltsetats pro 1891/2 Aufnahme zu finden haben, nach dem Entwurfe des Kreis Ausschusses auf 28 523 Mk. festzustellen.

4. Der Kreistag beschließt mit allen gegen 5 Stimmen

- a. die Verwaltung der Kreiscommunal-Kasse mit dem 1. April 1891 von der der Königlichen Kreis-Kasse zu trennen;
- b. einen Kreiscommunalkassenrendanten anzustellen und demselben zugleich die Verwaltung der Kreispartasse zu übertragen;
- c. dem anzustellenden Kreiscommunal- und Kreispartassenrendanten ein Anfangsgehalt von 2400 Mark mit einer Steigerung von 5 zu 5 Jahren um 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 3000 Mark zu gewähren;
- d. den Rendanten nach einer Probefristzeit von 6 Monaten lebenslänglich mit der Pensionsberechtigung königlicher Beamten anzustellen;
- e. den Kreisauschuß zu ermächtigen, bei der erstmaligen Besetzung das Anfangsgehalt auf 2700 Mark zu normiren und von der Probefristzeit abzusehen, auch eventuell das in früheren Stellungen erworbene Dienstalder bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringen;
- f. die Kreispartasse an dem Gehalt mit 1500 Mark zu betheiligen;
- g. dem Rendanten eine angemessene vom Kreisauschuß festzusetzende Entschädigung für Schreibhülfe und Bureaubedürfnisse zu gewähren.

5. Der Kreistag beschließt einstimmig, den Antrag des früheren Kreiscommunalkassen-Rendanten, Rechnungsraths Tiete auf Gewährung einer Pension aus Kreismitteln abzulehnen. Derselbe beschließt ferner mit 13 gegen 11 Stimmen, den Antrag des Kreisauschusses, dem Tiete eine Gratification von 1000 Mark aus Kreismitteln zu gewähren, abzulehnen.

6. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen im Amtsbezirk Wyssofa den Gutsverwalter Ludwig Steiner in Poremba aufzunehmen.

7. Nachdem von der Revisionscommission über die Prüfung der Rechnung der Kreiscommunal-Kasse pro 1887/8 Bericht erstattet worden, beschließt der Kreistag, dem Rechnungsleger Decharge zu ertheilen und die Rechnung

in Einnahme auf 129 341,23 Mark

in Ausgabe auf 103 632,— Mark

und im Bestande auf 25 709,23 Mark

festzustellen.

8. Die Rechnung der Graf v. Rosadowsty-Wehner'schen Kaiser Wilhelm- und Augustajubiläumstiftung pro 1889/90 wurde dem Kreistage zur Kenntniß vorgelegt, welcher gegen die Rechnung nichts zu erinnern fand.

9. An Stelle des verstorbenen Wirthschafts-Directors Kuzia in Sucholohna wurde der Rittergutsbesitzer Reil auf Chorulla durch Zuruf zum Kreisverordneten gewählt.

10. Der Lehrer Glogasa in Himmelwitz wurde zum Schiedsmann für den aus den Gemeinden Himmelwitz und Wierchlesche bestehenden Schiedsmannsbezirk durch Acclamation gewählt.

11. In das Kuratorium der Kreispartasse für die Jahre 1891 — 1894 wurde durch Acclamation gewählt:

1. Landrath von Alten in Groß-Strehlitß als Director,
2. Bürgermeister Gundrum in Gr.-Strehlitß als Beisitzer und stellvertret. Director,
3. Kanzleirath Czirwitzky in Groß-Strehlitß als Beisitzer,
4. Amtsvorsteher-Stellvertreter Czernonski in Schloß Groß-Strehlitß,
5. Kaufmann Johann Kempsty in Groß-Strehlitß als Stellvertreter der Beisitzer.

12. An Stelle des verstorbenen Wirthschafts-Directors Kuzia in Sucholohna wurde der Deconomie-Director Dieterici in Groß-Borwert zum Mitgliede der Commission zur Musterung der Mobilmachungspferde im Musterungsbezirk II Groß-Strehlitß durch Acclamation gewählt.

Fortsetzung in der Beilage.

(Hierzu eine Beilage.)



# Beilage

## zu Stück 3 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 21. Januar 1891.

13. Der Forstmeister Gutt in Eichhorst und der Gasthausbesitzer Iwanowski in Sandowitz wurden als stellvertretende Mitglieder in die Commission zur Musterung der Mobilmachungspferde im Musterungsbezirk Zawadzki durch Aclamation gewählt.

14. An Stelle des verstorbenen Wirthschafts-Directors Ruzia in Sucholohna wurde der Rittergutspächter Fuhrmann in Groß-Strehlitz zum stellvertretenden Taxator zur Abschätzung der Mobilmachungspferde im Aushebungsbezirk I durch Aclamation gewählt.

15. Der Deconomie-Director Dieterici in Groß-Borwerk wurde in die Commission zur Abschätzung von Kriegsleistungen insbes. zur Festsetzung der Entschädigung für die Einräumung von Gebäuden pp. als stellvertretendes Mitglied gewählt.

16. Der Kreistag beschließt, die Dedung der Kosten für die Ausschmückung des Kreis-hauses aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs in Groß-Strehlitz im Betrage von 425,72 Mark nachträglich zu genehmigen und zu den durch die Ausschmückung und Beleuchtung der Einzugsstraße vom Bahnhof bis zum Gräflichen Schloß entstandenen Kosten der Stadtgemeinde Groß-Strehlitz eine Beihülfe von  $\frac{2}{3}$  dieser Kosten bis zum Höchstbetrage von 2000 Mark zu gewähren. Die Kosten sind aus bereiten Mitteln der Kreiscommunalkasse zu entnehmen.

17. In die Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission für das Jahr 1891/2 wurden durch Aclamation gewählt:

### a. als Mitglieder:

1. Graf von Posadowsky-Wehner auf Blottnitz,
2. Bürgermeister Gundrum in Groß-Strehlitz,
3. Dekonomierath Vieler in Schloß Groß-Strehlitz,
4. Generaldirector von Woisky in Stubendorf,
5. Rittergutsbesitzer Sanitätsrath Dr. Götsch auf Poremba,
6. Kaufmann Salomon Gräter in Groß-Strehlitz.

### b. als Stellvertreter:

1. Kreisdeputirter Tillgner in Schimischow,
2. Fabrikbesitzer Rudolf Prankel in Groß-Strehlitz,
3. Graf Bethusy-Suc in Deschowiz.

18. In die Klassensteuer-Reclamations-Commission pro 1891/2 wurden durch Aclamation gewählt:

### a. als Mitglieder:

1. Bauergutsbesitzer Franz Gach in Roswadge,
2. Gasthausbesitzer Andreas Vednorz in Groß-Stanisch,
3. Mühlenbesitzer Wende in Nischel,
4. Bürgermeister Gundrum in Groß-Strehlitz,
5. Bauunternehmer Muszkiet in Kzienzowiesch,
6. Bürgermeister Tschanner in Ujest.

### b. als Stellvertreter:

1. Bauergutsbesitzer Kampa in Groß-Stanisch,
2. Bürgermeister Thielmann in Leshniz.
3. Gemeindevorsteher Mathuschet in Kaltwasser.

19. In die Commission für die Revision der Kreiscommunalkassen-Rechnung pro 1889/90 wurden durch Acclamation gewählt:

1. der Rittergutsbesitzer Madelung auf Sacrau,
2. der Fabrikbesitzer Louis Prantel in Groß-Strehlitz.

Die Beschlüsse 6 bis incl. 19 wurden einstimmig gefaßt.  
Groß-Strehlitz, den 14. Januar 1891.

Die mit ihren Berichten noch rückständigen **Guts- und Gemeindevorstände** des Kreises erinnere ich an die ungesäumte Erledigung meiner Verfügung vom 20. Dezember 1890 Kreisblatt pro 1890 Stück 51 Seite 464 **betreffend die einkommensteuerpflichtigen Personen.**

Groß-Strehlitz, den 21. Januar 1891.

Der Königliche Landrath.  
von Alten.

## — Anzeiger. —

### Königliches Gymnasium.

Zu der am **27. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** in der Aula des Gymnasiums stattfindenden Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs ladet namens des Lehrerkollegiums ergebenst ein.

Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1891.

Der Königliche Gymnasialdirektor.  
Dr. Larisch.

### Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Groß-Strehlitz beabsichtigt auf den ihr gehörigen Grundstücken Grundbuchblatt 130 und 4 Saegarten belegen an der Straße von der Bogolin'er Chaussee nach dem Gutsbezirke Sucholohna Hummerei benannt, an der Ostseite angrenzend an den Gräßlichen Park, ein öffentliches Schlachthaus zu errichten.

Beauftragt durch den Kreis-Ausschuß wird dieses Vorhaben gemäß § 17 und flg. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen im hiesigen Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen ist ein Termin auf **Sonnabend den 14 Februar cr. Vormittags um 11 Uhr** im hiesigen Amte anberaumt, zu welchem die Unternehmerin und die Widersprechenden mit der Verwarnung hiernit vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Schloß Groß-Strehlitz, den 19. Januar 1891.

#### Der Amts-Vorstand.

Eine der deutschen und polnischen Sprache mächtige, des Lesens und Schreibens kundige Persönlichkeit, wird als **Amtsdiener** für die Amtsbezirke Stubendorf, Radlub und Gr.-Stein zum sofortigen Antritt gesucht. Bediente Militairs haben den Vorzug.  
Stubendorf, am 14. Januar 1891.

#### Der Amtsvorsteher.

## Im Namen des Königs!

### In der Strafsache

gegen den Bauersohn und Zimmermann Ignaz Michalski zu Schenkowicz daselbst am 30. September 1861 geboren, katholisch, bestraft, wegen öffentlicher Beleidigung hat das königliche Schöffengericht zu Groß-Strehlitz in der Sitzung vom 3. Juli 1890, an welcher Theil genommen haben:

1. Amtsrichter Dubiel als Vorsitzender,
  2. Förster Dürre
  3. Wirthschafts-Inspektor Fests als Schöffen,
- Amtsanwalt Gundrum  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,  
Aktuar Halama  
als Gerichtsschreiber,  
Aktuar Groebner,  
als Dolmetscher

für Recht erkannt:

daß der Angeklagte der öffentlichen Beleidigung schuldig, deshalb mit einer Geldstrafe von 100 — hundert — Mark an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, für je 4 Mark eine Gefängnißstrafe von einem Tage tritt zu bestrafen und die Kosten des Verfahrens zu tragen gehalten, auch dem Beleidigten Gemeindevorsteher Paul Hallek in Schenkowicz die Befugniß zuzusprechen, binnen 4 Wochen nach Berichtigung von der Rechtskraft des Urtheils die Urtheilsformel auf Kosten des Angeklagten einmal im Gr.-Strehlitzer Kreisblatt bekannt zu machen.

**Dubiel.**

**Halama.**

Vorstehendes Urtheil wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Strehlitz, den 30. Dezember 1890.

**Groebner**

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

## Bekanntmachung.

Der chausséemäßige Ausbau des von der Kieferstädtel — Schierakowicz'er Chaussée (in Stat. 2,1 abzweigend) über Nachowicz und Voitschow bis zur Gleiwitz — Rudzinitz'er Chaussée (in Stat. 14,9 einmündend) im Kreise Tost-Gleiwitz führenden Weges in einer Länge von 7688 Meter soll in General-Unternehmung im Wege des Mindestgebots

**am 3. Februar 1891**

in dem um 11 Uhr im Sitzungszimmer des Kreis Ausschusses anstehenden Termine vergeben werden.

Die Kosten für Ausführung des zu vergebenden Bau's sind auf 109348,72 Mark veranschlagt.

Die Bedingungen, unter welchen der Bau vergeben werden soll, sowie Kostenanschläge und die Bau- und Nivellementpläne können während der Amtsstunden im Kreis Ausschuß-Bureau eingesehen werden.

Angebote sind bis zum **1. Februar 1891** einschließlich unter der Adresse „Chausséebau-Commission in Gleiwitz königliches Landrathsamt“ und mit dem Vermerk versehen „Kreischaussée Kieferstädtel—Nachowicz—Voitschow“ einzureichen.

In dem Vergabetermin ist eine Bietungskautions von 1500 Mark zu hinterlegen.  
Gleiwitz, den 14. Januar 1891.

**Die Chausséebau-Commission.**

Schröter.

Die Wittwen-Pensions-Vereins-Kasse der Graf Renard'schen Beamten will vom 1. April d. J. an **4500 Mk.** auf eine 1. Hypothek gegen 5% Zinsen ausleihen.  
Gr.-Strehlitz, den 17. Januar 1891.

**Der Vorstand.**  
Cador.

## Bekanntmachung.

Die zur Kaufmann **Berthold Stiba'schen** Konkursmasse von Sucholona gehörigen unsicheren ausstehenden Forderungen von 120 Mark 95 Pf. werde ich  
**am 28. Januar 1891 Nachmittags 2 Uhr**  
 in meinem Geschäftslokale hieselbst versteigern.  
 Groß-Strehlitz, den 15. Januar 1891.

**Johann Kempsky**  
 Konkursverwalter.

## Schlesisches Lotterie-Geschäft

### Oswald Streubel, Striegau

Filialen in allen Städten  
 empfiehlt hiermit sämmtlich staatlich genehmigten Loose zu Originalpreisen.

Filiale für hiesigen Ort gesucht.

## Rübenschnittlinge

billigstes Viehfutter offerirt

die Ratiborer Zuckerfabrik.

## Pianinos und Flügel

aus den renommirtesten Fabriken empfiehlt in großer Auswahl zu billigsten Fabrikpreisen die **Pianoforte-Niederlage** von

**Carl Jussek, Oppeln.**

kleinige Niederlage

der so vorzüglichen Pianinos, Harmoniums, Piano-Melodicos, Accordeons etc. von **Wilhelm Spaethe** in Gera.

Alle Instrumente werden in Kauf genommen und Ratenzahlungen gestattet.

## Ed. Seiler, Liegnitz

größte Pianoforte-Fabrik Ost-Deutschlands,  
 liefert Flügel, Pianinos u. amerikanische  
 Orgel-Harmoniums mit allen wünschens-  
 werthen Vorzügen: kraftvoller lieblicher Ton,  
 leichte vollkommen repetirende Spielart, dauer-  
 hafte Stimmhaltung und mäßige Preise.

Mehrere Parzellen Acker sind  
 billig zu verkaufen.

Zu erfahren in der Exp. d. Blattes.

Ein Reuschlitten und ein Paar eng-  
 lische Geschirre mit Glocken sind zu ver-  
 kaufen bei

**Constantin Kowallik**  
 Lechnitz.

Zwei Lehlinge  
 werden gesucht von

**J. Fischer,**  
 Schneidermeister.  
 Lechnitz OS.